



Römisches Privatrecht

HS 2024/FS 2025

Obligationenrecht: Verbalkontrakte: Zustandekommen der Stipulation und Wirksamkeit;

12. März 2025

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux



Inhalt

- 1) Stipulation und Privatautonomie
- 2) Voraussetzungen der Stipulation
- 3) Inhaltskontrolle der Stipulation (Unwirksamkeitsgründe)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(1) Stipulation und Privatautonomie



(1) Stipulation und Privatautonomie (I)

Typenzwang im römischen Vertragsrecht

- nur bestimmte anerkannte Vertragstypen führen zur Verpflichtung / Klagbarkeit der Vereinbarung
- Typenbestimmung durch Inhalt (bei den Konsensualkontrakten)
- Typenbestimmung durch Form: Stipulation

Stipulation: Verbalkontrakt, d.h. formgebundener Vertrag, der im Grundsatz jeden **erlaubten** Inhalt haben kann und damit verpflichtend macht

➔ «kleine» Privatautonomie



(1) Stipulation und Privatautonomie (II)

Stipulationen sind ein **Strukturelement** des römischen Privat- und Prozessrechts:

- Kautionen = Sicherheitsstipulationen, die im prätorischen Edikt zu verschiedenen Zwecken vorgesehen sind
- Strafstipulationen = Versprechen von Vertragsstrafen zur Sicherung einer anderweitig eingegangenen Verpflichtung
- Bürgschaften = Verpflichtung eines Dritten zur Sicherung der Hauptschuld



(1) Stipulation und Privatautonomie (III)

Ein Beispiel aus der Praxis: AE 2000, Nr. 344b: Stipulationsversprechen einer (erbrechtlichen) Auflage

Z. 1 – 12: Da feststand, dass Cominius Abascantus in seinem Testament Nymphidia Monime als Erbin eingesetzt hatte und dass er dem Verband der Augustales von Misenum 10'000 Sesterzen vermacht hatte unter der folgenden Bedingung, wenn sie seiner Erbin versprochen hätten, dass sie diese Geldsumme für keinen anderen Zweck ausgeben werden, sondern dass sie deren Erträge jedes Jahr so verwenden werden, wie er im Testament vorgesehen hätte, und weil Nymphidia Monime unter allen Umständen verlangte, dass ihr selbst Schuldner (oder: verpflichtete Personen) gegeben werden, die im Name der Körperschaft der Augustales wegen dieser Sache, die vorher beschrieben worden war, Sicherheit leisteten, und weil Plaetorius Fortunatus und Aemilius Epagathios als von ihnen ernannte *curatores* (sc. dies, also die Forderung von Nymphidia Monime) durch Stipulation versprechen wollten, wurde vereinbart, dass die auf diese Dinge bezogene Bestimmung des Testaments diesen Tafeln [der Stipulation] angehängt werde, damit den Versprechenden besser bekannt wäre, für welche Fälle sie sich verpflichteten und hierauf eine wirksame Stipulation dazwischengesetzt werde:



(1) Stipulation und Privatautonomie (IV)

Ein Beispiel aus der Praxis: AE 2000, Nr. 344b: Stipulationsversprechen einer (erbrechtlichen) Auflage
Z. 13 – 28: «Wenn der Verein der Augustales meiner Erbin verspricht, dass dieser mein Wille in der Zukunft Geltung habe und dass sie das unten aufgeführte Geld nicht für andere Verwendungen ausgegeben oder übertragen werden und dass sie (sc. die Summen) aus den Erträgen des Geldes jedes Jahr (sc. so) ausgegeben werden, wie es unten beschrieben worden ist: Für die Reinigung und Salbung der Statuen des Genius der Gemeinde und der Schutzgöttin der Flotte [---] ebenfalls vier Sesterzen; ebenso für die Schmückung mit Veilchen 16 Sesterzen und ebenso für die Schmückung mit Rosen 16 Sesterzen und für die Ringkämpfer, die an meinem Gartengrab jährlich am Tag der Parentalien in zehn Paaren an dieser Stelle (sc. auftreten), für jeden einzelnen Sieger 8 Sesterzen, für jeden einzelnen Besiegten 4 Sesterzen, für Öl 16 Sesterzen, für hausgeborene Sklaven 60 Sesterzen, für den Mieter der Arena (des Kampfplatzes) 8 Sesterzen, für die Schmückung des Grabes mit Veilchen 16 Sesterzen, ebenso (sc. für die Schmückung mit Rosen 16 Sesterzen.»

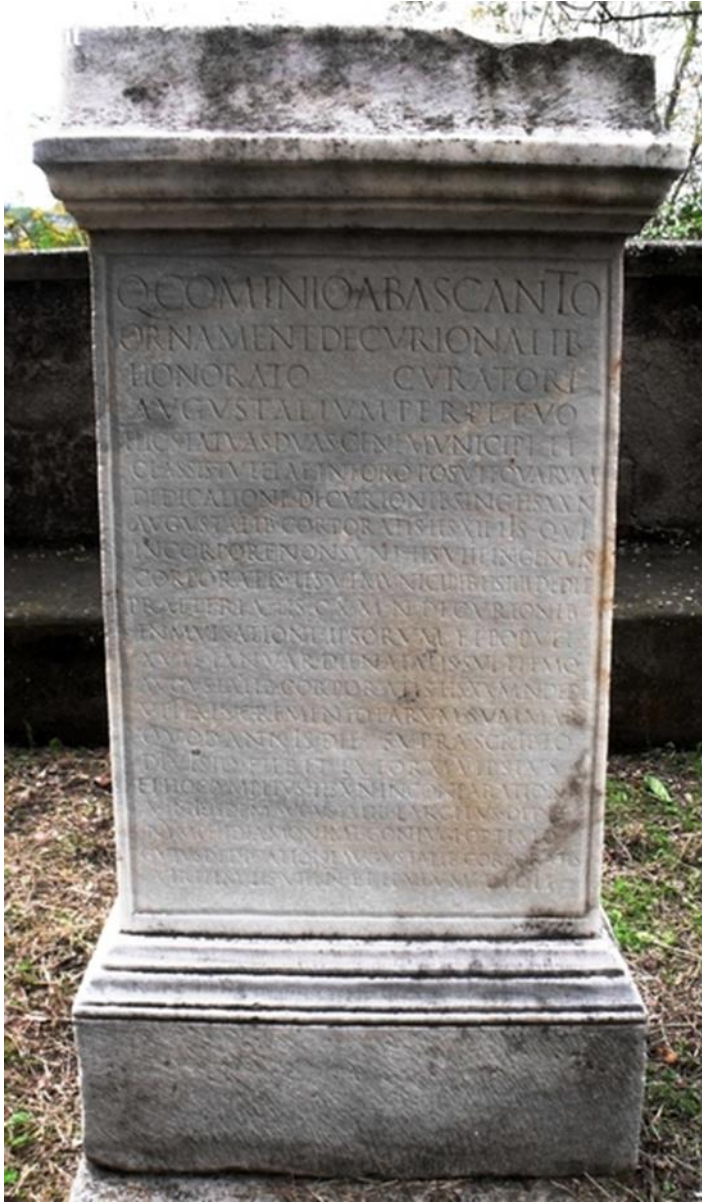


(1) Stipulation und Privatautonomie (V)

Ein Beispiel aus der Praxis: AE 2000, Nr. 344b: Stipulationsversprechen einer (erbrechtlichen) Auflage

Z. 29-42: [Nymphidia Monime hat sich durch Stipulation versprechen lassen,] dass weder durch dich, Plaetorius Fortunatus, noch durch dich, Aemilius Epagathios, noch durch die Mitglieder des Vereins der Augustales von Misenum, die jetzt (sc. eingeschrieben) sind und die später in derselben Körperschaft sein werden, geschehe, dass diese 10'000 Sesterzen eher (oder: umso mehr) für eine andere Verwendung als für diejenige, die im oben aufgeschriebenen Kapitel dargestellt worden ist, ausgegeben oder übertragen werden, oder dass dies alles umso weniger so, wie es oben geschrieben worden ist, jedes Jahr an diesen Terminen und zu diesen Zeiten geschehe und geleistet werde. Wenn nun diese 10'000 Sesterzen für eine andere Verwendung, als für diejenige, die oben dargestellt worden ist, übertragen oder ausgegeben worden sein werden, [hat sie sich durch Stipulation versprechen lassen,] dass dann 10'000 Sesterzen gegeben werden. [...]. Und wenn der Sache und dem Versprechen die Arglist von einem von euch, über welche Sache verhandelt wird, nicht ferngewesen sein wird, hat sich Nymphidia Monime durch Stipulation versprechen lassen, dass so viel Geld gegeben werde, wieviel diese Sache wert sein wird, und Lucius Plaetorius Fortunatus und Quintus Aemilius Epagathio haben es feierlich versprochen.

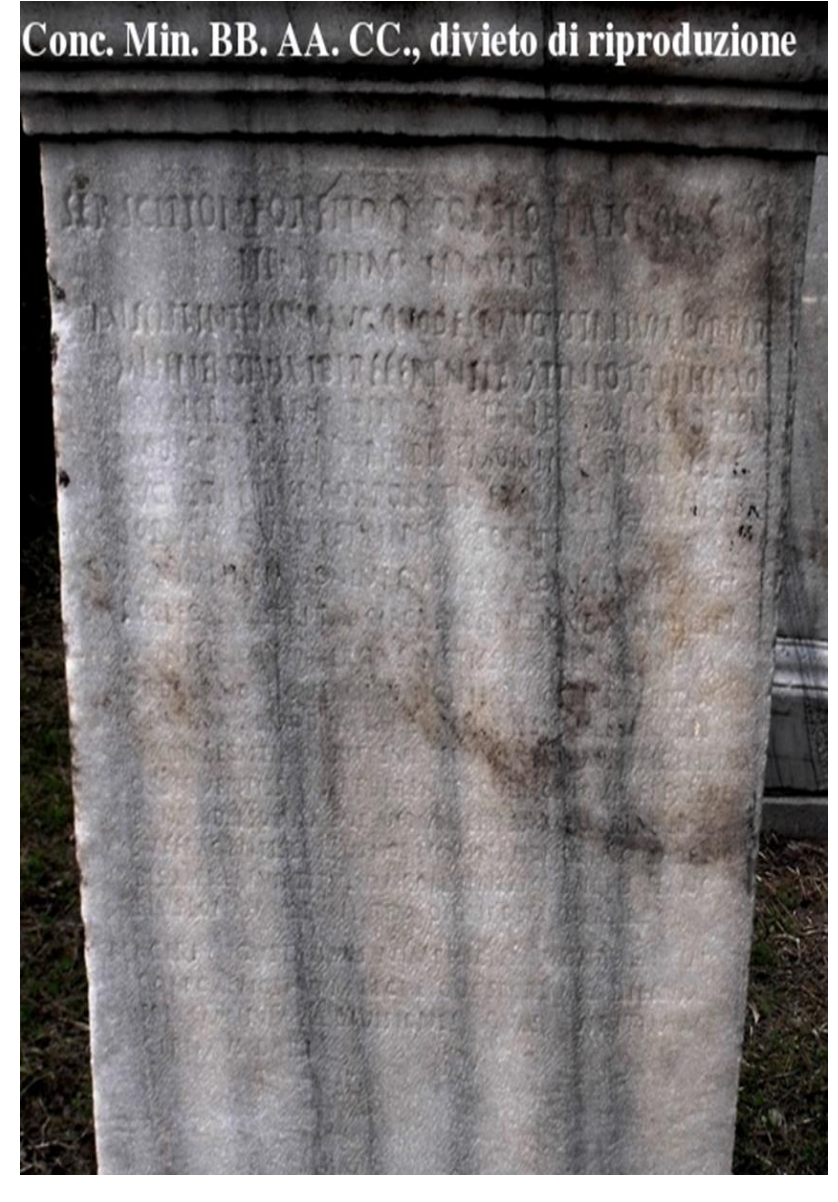
AE 2000, 344a



AE 2000, 344b



AE 2000, 344c





**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(2) Voraussetzungen der Stipulation



(2) Voraussetzungen der Stipulation (I)

Verbalkontrakt = Vertragsverpflichtung, die durch das Aussprechen von Wortformeln zustande kommt

- Es geht nicht um Willenserklärungen, sondern um eine **formelhafte Frage** mit **formelhafter Antwort**: «Versprichst Du?» – «Ich verspreche.», vgl. **Gai. Inst. 3,92-93** (Rn. 333)

Terminologie:

- der Fragende heisst **Stipulator** = der (spätere) Gläubiger
- der Antwortende heisst **Promissor** (Versprechender) = der (spätere) Schuldner



(2) Voraussetzungen der Stipulation (II)

- 1) Physische Anwesenheit beider Parteien
 - unter Abwesenden unmöglich; Lösung: Gewaltunterworfenene (mit Erlaubnis im Falle der Verpflichtungsbegründung)
- 2) Handlungsfähigkeit; *in concreto*: Fähigkeit zu sprechen und zu hören, vgl. **D. 45.1.1pr.** (Rn. 342)
- 3) Verwendung identischer Verben des Versprechens in Frage und Antwort, z. B. «Versprichst Du?» – «Ich verspreche.» oder «Gelobst Du auf Deine Treue?» – «Ich gelobe auf meine Treue.»



(2) Voraussetzungen der Stipulation (III)

- 4) Inhaltliche Kongruenz zwischen Frage und Antwort (Inhalt/Summe/Bedingungen)
 - Dissens (Missverständnis): Unwirksamkeit, vgl. **Gai. Inst. 3,102 (Rn. 336)**
- 5) Zeitlicher Zusammenhang zwischen Frage und Antwort
- 6) Keine inhaltlichen Unwirksamkeitsgründe



(2) Voraussetzungen der Stipulation (IV)

Parteien können eine Stipulation mit einem Termin oder unter einer Bedingung formulieren

Termin: ein zukünftiges **gewisses** Ereignis

→ unmittelbare Schuld, aber Verschiebung der Durchsetzbarkeit

Bedingung: ein zukünftiges **ungewisses** Ereignis

→ Schuld entsteht und wird durchsetzbar mit Eintritt der Bedingung



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(3) Inhaltskontrolle der Stipulation (Unwirksamkeitsgründe)



(3) Inhaltskontrolle der Stipulation (I)

Trotz Einhaltung der Förmlichkeiten kann die Stipulation aus inhaltlichen Gründen unwirksam sein, vgl. **Gai. Inst. 3,97; 99 (Rn. 347)**

Die Stipulation ist unwirksam, wenn

- eine objektiv oder rechtlich unmögliche Leistung
- eine sittenwidrige bzw. rechtswidrige Leistung
- eine unbestimmbare Leistung
- unter einer objektiv unmöglichen Bedingung

versprochen wird.



(3) Inhaltskontrolle der Stipulation (II)

- Versprechen einer objektiv unmöglichen Leistung, Bspl.: «Leistung eines Pferdemenschen»
- Versprechen einer rechtlich unmöglichen Leistung, Bspl.: «Übereignung einer Sache, die dem Stipulator gehört» (wirksam, falls Besitz versprochen)
- Versprechen einer sittenwidrigen bzw. rechtswidrigen Leistung, Bspl.: «einen Mord oder einen Tempelraub zu begehen», vgl. **D. 45.1.27 (Rn. 350)**
- Versprechen unter einer objektiv unmöglichen Bedingung, Bspl.: «wenn meine Finger den Himmel berührt haben»



(3) Inhaltskontrolle der Stipulation (III)

- Differenzierung des Stipulationsinhalts:
 - ➔ Stipulation auf eine bestimmte Sache (*certum*) [NB: Klage ist die *condictio*]
 - ➔ Stipulation auf etwas Unbestimmtes (*incertum*) [NB: Klage ist die *actio incerti ex stipulatu*]

bei vertretbaren Sachen:

- *certum* liegt nur vor, wenn Menge angegeben ist, vgl. D. 45.1.94 (Rn. 351), D. 45.1.74 (Rn. 354)
- fehlt die Mengenangabe, muss der Stipulator die unbestimmte Klage benutzen!